Herrn Bundesminister Dr. Marco Buschmann
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Per Mail: minb@bmj.bund.de

20. August 2024

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit großer Besorgnis verfolgen wir, dass bei der Vorabstimmung der Regierungskoalition zur zivilrechtlichen Umsetzung der RL (EU) 2024/825 zugleich auch über einen Gesetzentwurf zur Einführung einer *„allgemeinen Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge“* entschieden werden soll.

Der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) unterstützt Maßnahmen, die berechtigte Anliegen des Verbraucherschutzes in verhältnismäßiger Weise berücksichtigen. Wir bitten Sie jedoch dringend, die Thematik einer rein nationalen „Bestätigungslösung“ von der zeitkritischen Freigabe der Richtlinienumsetzungsvorschläge abzutrennen und hierüber gesondert unter Einbeziehung der betroffenen Kreise zu befinden. Dies ist in Ermangelung europäischer Vorgaben nicht nur sehr gut möglich. Ein solches Vorgehen ist angesichts der deutlich überschießenden Folgen des vorgeschlagenen Bestätigungsmechanismus, der die Mitgliedsunternehmen der hier aufgeführten Verbände der Werbe- und Medienwirtschaft unmittelbar an sensibler Stelle besonders hart treffen würde, aus unserer Sicht vielmehr geboten.

Der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 apostrophiert eine *„allgemeine Bestätigungslösung“*. Damit ist aus unserer Sicht allenfalls ein branchenneutrales bzw. -übergreifendes Vorhaben angekündigt. Eine Festlegung auf den von verschiedenen Möglichkeiten weitreichendsten und wirtschaftsfeindlichsten Mechanismus ist hiermit sicherlich nicht getroffen.

Mit der Vorlage eines Bestätigungsvorbehalts für telefonisch abgeschlossene Verbraucherverträge unter den Voraussetzungen, die der Bundesrat im Jahr 2021 vorgeschlagen hat (damals § 312c Abs. 3 bis 5 – neu – BGB), würde nun, womöglich unbeabsichtigt, allerdings auch ohne jedwede Not, genau dieser Weg eingeschlagen – und das zu einer Zeit größtmöglicher ökonomischer Herausforderungen für die besonders betroffenen Unternehmen der Medien- und Werbebranche.

Sämtliche in den letzten Jahren ins Spiel gebrachten Vorschläge für Bestätigungsvorbehalte wurden von den jeweiligen Regierungskoalitionen aus guten Gründen nicht übernommen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen allgemeinen Bestätigungserfordernis attestiert diesem ein erhebliches Rechtsunsicherheitspotential und schwerwiegende Nachteile (BT-Drs. 19/26915, S. 49). Dies ist nach wie vor zutreffend:

- Die Einführung einer allgemeinen Bestätigungslösung wird Verbraucher vor Telefonbetrügern nicht schützen. Bei untergeschobenen Verträgen ist bereits nach geltender Rechtslage kein Vertrag zustande gekommen. Eine „Bestätigungslösung“, auch eine maximal breite, verbessert die Rechtsposition der Verbraucher daher nicht.
- Die juristische Scheinsicherheit, für die Bestätigungsvorbehalte stehen, hat zugleich einen hohen Preis. Angesichts der damit herbeiregulierten Überkomplexität des Verbrauchervertragsrechts würden Verbraucher verunsichert und die ohnehin unter dem

hohen Bürokratiedruck leidenden Unternehmen erheblich weiter belastet – mit zusätzlichem Nachweis- und Umsetzungsaufwand auch für jeden bislang wirksam geschlossenen Vertrag.

- Die Einführung einer sogenannten Bestätigungslösung ist letztlich nicht notwendig und gemessen an den Vorhaben, Bürokratie abzubauen, kontraproduktiv. Der Gesetzgeber sorgt – wie in der angeführten Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegt – bereits mit § 7 UWG für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den schützenswerten Interessen der Verbraucher und denen der werbenden Unternehmen. Das Erfordernis einer nachträglichen, formgebundenen Bestätigung für Verträge, die aufgrund zuvor erteilter ausdrücklicher Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme auf einem vollkommen rechtmäßigen (§ 7 UWG) und ausführlich zu dokumentierenden (§ 7a UWG) unternehmerischen Handeln basieren, würde solche (oftmals benötigten) Aktivitäten weiter erheblich verkomplizieren und vielfach verunmöglichen.

Wir appellieren an Sie, falls eine Umsetzung des Koalitionsvertrages in dieser Sache für unabwendbar gesehen wird, eine angemessene Regelung ohne den Zeitdruck europäischer Umsetzungsverpflichtungen anzugehen. Wenn ein vermeidbares deutliches Bürokratieplus droht, ohne dass der rechtliche Verbraucherschutz eine sinnvolle Stärkung erfährt, ist die Vorabstimmung sicherlich das angebrachte Verfahren, um diese Möglichkeit zu wahren.

Mildere Alternativen, die auf legales und legitimes unternehmerisches Handeln Rücksicht nehmen, sind möglich. Die Nachteile einer undifferenziert allgemeinen Bestätigungslösung und die damit verbundene Bürokratielast sind vermeidbar – für die betroffenen Unternehmen und die Verbraucher.

Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung.

Im Namen der hier aufgeführten Verbände,

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V.